4. STRAFORDNUNGEN (StO)

I. Allgemeines
II. Strafen gegen Spieler
III. Strafen gegen Trainer und Teamoffizielle
IV. Strafen gegen Einzelmitglieder
V. Strafen gegen Vereine

I.
Allgemeines

1. Als Strafen sind von der Sparte Fußball vorgeschrieben:

   a) Verwarnungen
   b) Verweise
   c) Geldstrafen
   d) Sperre von Spieltagen
   e) Spielersperren
   f) Platzsperre
   g) Vereinssperre
   h) Aberkennung von Punkten
   i) Sperre auf Zeit oder Dauer
   j) Ausschluss auf Zeit und Dauer
   k) Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen
   l) Aberkennung der Fähigkeiten, auf Zeit oder Dauer ein Amt im Verein, in der Sparte Fußball und im DGS zu bekleiden.
   m) Anordnung des Anti-Gewalt-Seminars für einzelne Personen.

2. Geldstrafen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils eingezahlt werden. Bei längerer Zahlungsverweigerung kann die Vereinssperre verhängt werden. Werden Geldstrafen bezahlt, gilt das Urteil als angenommen. Nach Bezahlung der Geldstrafe eingereichte Berufungen etc. werden abgewiesen.

3. Einzelstrafen (einzelne Urteile) dürfen das in der Strafordnung und in der Rechtsordnung angegebene Strafmaß nicht überschreiten.

4. In der Berufungsverhandlung können Strafen erniedrigt oder erlassen werden.

5. Bewährungsfristen sind zulässig.

6. Die Vereine haften für die Geldstrafen ihrer Mitglieder.

7. Die Mitglieder haften für die Geldstrafen ihres Vereins.

8. Sperre von Spieltagen, Spielersperren, Spielverbote und Platzsperren dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.

9. In schweren Fällen kann der zuständige Einzelrichter ein Anti-Gewalt-Seminar für einzelne Personen anordnen. Diese Personen bleiben solange gesperrt, bis sie ein Anti-Gewalt-Seminar auf eigene Kosten belegt haben.

II.

Strafen gegen Spieler

1. Teilnahme an Spielen ohne Spielerlaubnis..... 1 bis 6 Monate Sperre

2. Teilnahme an Spielen ohne Genehmigung
   für oder gegen Vereine,
   die der Sparte Fußball nicht angeschlossen sind …… 1 bis 24 Monate Sperre

3. Tätlichkeit, auch versuchte Tätlichkeit
   gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistent …... 1 bis 24 Monate Sperre
   und 30,00 € bis 60,00 € Strafe

4. a. Beleidigungen, Belästigungen u.a.
   gegen Gegenspieler, Funktionäre und Zuschauer ……. 1 bis 2 Spieltage Sperre
   und 10,00 € bis 60,00 € Strafe

   b. Beleidigungen, Belästigungen u. a.
   gegen Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter Assistent …. 1 bis 4 Spieltage Sperre
   und 30,00 € bis 80,00 € Strafe

5. Grobes Foulspiel gegen Gegenspieler ……..……1 bis 2 Spieltage Sperre
   und 10,00 € bis 60,00 € Strafe

6. Tätlichkeit gegen Gegenspieler ……..…… 1 bis 5 Spieltage Sperre
   und 10,00 € bis 60,00 € Strafe

7. Unsportliches Verhalten
   auf und nach Verlassen des Spielfeldes ……1 bis 2 Spieltage Sperre
   und 10,00 € bis 60,00 € Strafe

8. Verlassen des Spielfeldes
   ohne Erlaubnis des Schiedsrichters …… 1 Spieltag Sperre
   und 10,00 € bis 20,00 € Strafe

9. Spielabbruch durch Spieler oder Spielführer ……..…… 2 bis 6 Spieltage Sperre
   sowie Vereinsstrafe gemäß III, 13

10. Teilnahme an Spielen während der eigenen Sperre …….... 2 bis 4 Spieltage Sperre

III.
Strafen gegen Trainer und Teamoffizielle

1. Alle Formen unsportlichen Verhaltens der Trainer und der Teamoffiziellen werden nach den Vorschriften des Verbandes geahndet.

2. Trainer und Teamoffizielle machen sich insbesondere eines unsportlichen Verhaltens schuldig, wenn sie

   a) gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DFB oder des Verbandes verstoßen oder
   b) durch ihr Verhalten die Erziehung der Jugend gefährden oder
   c) sie ihre Stellung als Trainer und Teamoffizielle missbrauchen.

3. Auf folgende Strafen kann erkannt werden:

   a) Verwarnung oder Verweis,
   b) Geldstrafe bis zu 250,00 €,
   c) beschränktes Verbot, sich während eines Spiels der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions/ des Sportplatzes/ der Sporthalle aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis zur Höchstzahl von fünf Spielen,
   d) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.
   e) bei einer gelb-roten Karte ist eine Mindeststrafe von 30,00 € bis 100,00 € auszusprechen. Bei einer roten Karte ist ein Funktionsverbot von mindestens einem Spiel durch den zuständigen Einzelrichter auszusprechen. In diesem Fall ist grundsätzlich auch eine Verbandsaufsicht durch den zuständigen Einzelrichter zu Lasten des betroffenen Vereins anzuordnen.
   f) die unter a) bis e) aufgeführten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

4. Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.

IV.
Strafen gegen Einzelmitglieder

1. Mit Geldstrafen von 25,00 € bis zu 250,00 € werden bestraft:
   Verfehlungen gegen Spieler oder sonstiges unsportliches Verhalten.

2. Mit Geldstrafen von 50,00 € bis zu 250,00 € werden bestraft:
   Verfehlungen gegen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten.

V.
Strafen gegen Vereine

1. Spielen in der Sperrzeit ohne Genehmigung oder bei Spielverbot ……..50,00 €

2. Verzicht auf ein Meisterschafts- oder Verbandspokalspiel ohne Genehmigung
   (hierzu gehören auch Veranstaltungen, die vom Veranstalter DGS Sparte Fußball durchgeführt werden)
   150,00 €
   sowie evtl. anfallende Kosten für Platzmiete und Schiedsrichter (nach Beleg)
   Spielwertung gemäß § 21 der SpO

3. Zurücktreten von Meisterschafts- oder Verbandspokalspielen
   ohne Genehmigung …… 200,00 €
   Spielwertung gemäß § 21 der SpO

4. a. Nichtausfüllen oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichtsbogens
   von verlangten Meldungen, Angaben, Berichten usw. ...……....20,00 €

   b. Nichtgescannte (z.B. abfotografieren statt scannen) Spielberichtsbogen oder in sehr schlechter Auflösung gescannte Spielberichtsbogen …….. 10,00 €

5. Fehlen eines Spielerpasses bei Spielen gleich welcher Art
   (bei Turnieren s. Abs. 7) ……..……5,00 €

6. Fehlen eines Spielerpasses bei Meisterschaften, Turnieren
   je Pass und Spieltag (nicht wie viel Spiele am Tag ……..……5,00 €

7. Verweigerung der Passkontrolle, Nichtherausgabe eines Spielerpasses
   oder Namensangabe eines hinausgestellten Spielers
   bei Spielen gleich welcher Art ……..……10,00 €

8. Einsetzen eines gesperrten, disqualifizierten, ausgeschlossenen Spielers …..50,00 €
   Spielwertung gemäß § 21 der SpO

9. Nichtanforderung eines Schiedsrichters zu allen Spielen …….10,00 €

10. Verhindern der Teilnahme an Auswahlspielen ……50,00 €

11. Widerrechtliches Vorenthalten des Spielerpasses
bei Austritt oder Abmeldung eines Spielers ……..50,00 €

12. Verschulden eines Spielabbruches …….....100,00 €
Spielwertung gemäß § 21 der SpO

13. Veranstaltungen von Wettspielen und Vereinsturnieren ohne Genehmigung .. 50,00 €

14. Spiele gegen Auslandsmannschaften ohne Genehmigung …….....50,00 €
Im Wiederholungsfalle wird die Genehmigung bis auf weiteres versagt.

15. Unberechtigter Einsatz eines Jugendlichen in Herrenmannschaft ……..30,00 €
Spielwertung gemäß § 21 der SpO

16. Einsatz eines Spielers
ohne Spielerlaubnis und Spielberechtigung für den Verein …….....50,00 €
Spielwertung gemäß § 21 der SpO

17. Spiele gegen disqualifizierte Vereine ……..100,00 €

18. Vernachlässigung der Platzdisziplin und
mangelhaften Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichter-Assistenten
oder des Gegners …….....50,00 bis 100,00 €
In schweren Fällen Platzsperre nach Urteilsspruch.

19. Nachträgliche Änderung im Spielbericht (Urkundenfälschung) ……80,00 €

20. Verspätetes Einsenden
der Spielberichtsbögen und Anforderungen u. a. ……15,00 €

21. Freigabeverweigerung des Spielerpasses ohne Begründung ……100,00 €

22. Verstöße gegen die Spielordnungen, Anordnungen u.a. …… 30,00 bis 60,00 €

23. Sportwidriges Betragen der Vereine, deren Spieler und Mitglieder wird streng bestraft. Das Strafmaß richtet sich nach Art und Schwere des Falles. Bei besonders schweren Vergehen kann auch eine Vereinssperre oder Ausschluss auf Zeit oder Dauer aus der Sparte Fußball beantragt werden.

24. Bei Wiederholungsfällen können die Sperren oder Geldstrafen gegen Spieler und Vereine durch die Sportgerichte verdoppelt angesetzt werden.